



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/7-Pr/7/95

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Suchtgiftgesetz 1951;
Novelle;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	7 -GE/19. P5
Datum:	10. MRZ. 1995
Verteilt	10.3.95 IA

St. Sonnengger

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom BMGK zu Zl. 21.551/32-II/D/14/94 vom 21.12.1994 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 2. März 1995
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95; 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.690/7-Pr/7/95

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Betreff:
Suchtgiftgesetz 1951;
Novelle;
Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 21.551/32-II/D/14/94 vom 21.12.1994 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs.1):

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt lauten:

"§ 3. (1) Die Erzeugung, die Verarbeitung, die Umwandlung, der Erwerb und der Besitz von Suchtgiften sind nur gestattet:

1. Gewerbetreibenden mit der Berechtigung

- a) zur Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Arzneimitteln gemäß § 213 Abs.1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994);
- b) zum Großhandel mit Arzneimitteln gemäß § 213 Abs.1 Z 5 GewO 1994, die ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder räumlich vollkommen getrennt führen

- 2 -

nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, in der auch die erlaubte Höchstmenge festzusetzen ist,

2. wissenschaftlichen Instituten, öffentlichen Lehr-, Versuchs-, und Untersuchungsanstalten oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß diese die Suchtgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen."

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1):

Die gegenständliche Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, die in den in Rede stehenden Bestimmungen enthaltene sehr unbestimmte Formulierung "Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, ..." zu konkretisieren.

Zu Art. I Z 18 (§ 17):

Die in Abs. 1 und 2 gewählte Formulierung "... unter den nachstehenden Voraussetzungen ..." sollte besser durch einen Verweis auf die nachfolgenden Absätze ersetzt werden.

Die im Abs. 7 enthaltene Passage "..., wenn dies zweckmäßig ist, ..." sollte präzisiert werden.

Zu Art. I Z 28 (§§ 25 bis 49):

Aus dem Regelungsinhalt des Art. I Z 28 des gegenständlichen Entwurfs ergibt sich, daß die §§ 25 bis 49 an die Stelle der derzeit geltenden §§ 25 bis 27 des Suchtgiftgesetzes 1951 treten sollen. Dies müßte ausdrücklich in einer entsprechenden Novellierungsanordnung festgelegt werden (Aufhebung der derzeit geltenden §§ 25 bis 27 des Suchtgiftgesetzes 1951). Die Novellierungsanordnung im Art. I Z 28 des Entwurfs bestimmt demgegenüber jedoch lediglich, daß die §§ 25 bis 49 nach § 24a einzufügen sind.

2. § 26 ist zu bemerken, daß unklar ist, ob unter "Herstellung" in über den Erzeugungsbegriff des § 3 Abs.1 hinausgehender Begriff verstanden werden soll. Ho. Erachtens sollte im Interesse einer einheitlichen Diktion § 26 in Übereinstimmung mit § 3 Abs.1 wie folgt lauten:

"§ 26. Die Erzeugung, die Verarbeitung und die Umwandlung von psychotropen Stoffen sind nur gestattet:

1. Gewerbetreibenden, die zur Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Arzneimitteln gemäß § 213 Abs.1 Z 1 GewO 1994 berechtigt sind, nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz,
2. wissenschaftlichen Instituten, öffentlichen Lehr-, Versuchs- und Untersuchungsanstalten oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß diese die psychotropen Stoffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen."

Außerdem sollte nach der Z 2 des § 26 vor dem Wort "gestattet" ein Absatz gesetzt werden.

3. Im § 30 müßte es anstelle von "veterinärmedizinische" "veterinärmedizinischen" lauten.
4. Zu der den BMwA betreffenden Vollzugsklausel im § 49 Z 4 lit.b des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Anstelle von "§ 26 Abs. 1 Z 1" müßte die Zitierung "§ 26 Z 1" lauten, da der § 26 des Entwurfs nicht in Absätze untergliedert ist.

Es erscheint weiters nicht einsichtig, warum die Einvernehmenskompetenz zugunsten des BMwA nicht auch hinsichtlich des § 31 festgesetzt werden soll, wenn andererseits eine entsprechende Einvernehmenskompetenz bezüglich des § 6 normiert wird (§ 6 weist im wesentlichen den selben Regelungsinhalt wie § 31 lediglich mit

- 4 -

dem Unterschied auf, daß sich § 6 auf Suchtgifte und § 31 auf psychotrope Stoffe bezieht).

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß im Gesetzestext die Anpassungen an das Bundesministeriengesetz 1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.1105/1994, vorzunehmen wären (Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. März 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

